

Bundesbeschluss betreffend die Ratifizierung des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Oktober 2003²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Internationale Vertrag vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, der von der Schweiz am 28. Oktober 2002 in Rom unterzeichnet wurde, wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl 2003 7295

